

Kooperationszeit

**Die Bestimmungen zur Kooperationszeit sind
in der aktuellen Verwaltungsvorschrift
„Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen
in Baden-Württemberg“ nicht mehr enthalten!**

Nach §2 Absatz 1 der Konferenzordnung gehören zu den Angelegenheiten, die die Gesamtlehrerkonferenz beschließt:

„...Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern...“

und nach Absatz 9 beschließt die Gesamtlehrerkonferenz

„... über allgemeine Empfehlungen für die Verteilung ... sonstiger dienstlicher Aufgaben“.

Der Personalrat empfiehlt, gemeinsam zwischen Kollegium und Schulleitung eine für die Schule passende Lösung zu suchen und diese in der Gesamtlehrerkonferenz zu beschließen und nicht vorschnell Selbstverpflichtungen einzugehen. Bei Fragen stehen wir gerne für weitere Auskünfte und Beratung zur Verfügung.